

Sammelstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life
(Stiftung)

Reglement zur Festlegung von Rückstellungen und Reserven auf Ebene Vorsorgewerk

Inkrafttreten: 31. Dezember 2023

Art. 1 Einleitung

Das vorliegende Reglement legt die Grundsätze und Richtlinien fest, nach welchen bei der Sammelstiftung berufliche Vorsorge Swiss Life (Stiftung) die technischen Rückstellungen und Reserven auf Ebene Vorsorgewerk festgelegt werden.

Art. 2 Grundsätze und Ziele

Gemäss Art. 48e BVV2 hat der Stiftungsrat die Rückstellungspolitik der Stiftung festzulegen. Das vorliegende Reglement bestimmt unter Beachtung des Grundsatzes der Stetigkeit die Rahmenbedingungen für die Bildung von Rückstellungen und Reserven auf Ebene Vorsorgewerk.

Der Experte für berufliche Vorsorge äussert sich periodisch, mindestens aber alle drei Jahre in seinem Bericht zu den Rückstellungen und zu den Reserven. Aufgrund der Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge überprüft der Stiftungsrat periodisch das vorliegende Reglement und die Berechnungsparameter und passt es allfälligen neuen Gegebenheiten an.

Art. 3 Aufbau der Stiftung

Die Stiftung führt für jedes angeschlossene Unternehmen ein eigenes Vorsorgewerk. Zur Deckung der Versicherungsrisiken Tod und Invalidität schliesst die Stiftung mit Swiss Life Versicherungsverträge ab.

Die Vorsorgewerke der Stiftung sind als Spar- und Risikosysteme aufgebaut. Für jede versicherte Person wird ein Alterskonto geführt, dem u. a. die Sparbeiträge und die Zinsen gutgeschrieben werden. Die versicherungstechnischen Risiken (Tod, Invalidität) werden durch Swiss Life versichert.

Das Risiko der Teuerungsanpassung gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG wird von der Stiftung getragen.

Die entstehenden Altersrenten werden vom Vorsorgewerk bei Swiss Life eingekauft, wobei das vorhandene Sparkapital der versicherten Person an Swiss Life übertragen wird. In diesem Fall tragen die Vorsorgewerke ein versicherungstechnisches Risiko im Umfang der Finanzierungslücke, die bei der Umwandlung des ganzen oder eines Teils des Altersguthabens in eine Altersrente als Folge von Umwandlungssatzdifferenzen zwischen dem Vorsorgereglement und den Kollektiv-Lebensversicherungstarifen von Swiss Life entsteht.

Die Vorsorgewerke tragen das Anlagerisiko selber und haben im Rahmen der Vermögensanlage die Verantwortung für die Festlegung des Anlagekonzepts und die Auswahl des Vermögensverwalters.

Art. 4 Rückstellungen und Reserven auf Ebene Vorsorgewerk

1 - Rückstellung für allfällige Umwandlungssatzdifferenzen

Die Rückstellung für allfällige Umwandlungssatzdifferenzen wird für jedes Vorsorgewerk in Abhängigkeit vom reglementarischen Umwandlungssatz gebildet, unabhängig davon, ob ein einheitlicher oder ein gesplitteter Umwandlungssatz zur Anwendung kommt.

Beim einheitlichen reglementarischen Umwandlungssatz wird die Rückstellung zur Sicherstellung der Mindestaltersrente gemäss BVG bzw. zur Finanzierung der im Vergleich zu den Einkaufskonditionen gemäss gültigem Kollektiv-Lebensversicherungstarif von Swiss Life höheren reglementarischen Umwandlungssatzes verwendet. Der Sollbetrag der dafür notwendigen Rückstellung wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Sollbetrag} = (1 - AKO) \times \sum_{x,y>55} p_x \frac{\max(AGH_{oblig} \times UWS_{BVG}, AGH_{tot} \times Rgl.UWS_{RA}) - AGH_{tot} \times KTUWS_{RA}}{KTUWS_{RA}}$$

Beim gesplitteten Umwandlungssatz ergibt sich der Sollbetrag der Rückstellung nach der folgenden Formel:

$$\text{Sollbetrag} = (1 - AKO) \times \sum_{x,y>55} p_x \frac{(AGH_{oblig} \times UWS_{BVG} + AGH_{überoblig} \times Rgl.UWS_{überoblig}) - AGH_{tot} \times KTUWS_{RA}}{KTUWS_{RA}}$$

| | |
|-----------------------|---|
| x,y | Alter der versicherten Person (Mann/Frau) am Stichtag |
| AKO | Anteil Altersguthaben mit Kapitaloption |
| AGH_{oblig} | obligatorischer Teil des Altersguthabens |
| $AGH_{überoblig}$ | überobligatorischer Teil des Altersguthabens |
| AGH_{tot} | gesamtes Altersguthaben (obligatorisch und überobligatorisch) |
| UWS_{BVG} | Umwandlungssatz gemäss BVG im reglementarischen Referenzalter |
| $Rgl.UWS_{überoblig}$ | Umwandlungssatz auf dem überobligatorischen Teil des Altersguthabens im reglementarischen Referenzalter |
| $Rgl.UWS_{RA}$ | reglementarischer Umwandlungssatz im reglementarischen Referenzalter |
| $KTUWS_{RA}$ | Umwandlungssatz gemäss gültigem Kollektiv-Lebensversicherungstarif im reglementarischen Referenzalter |
| px | Pensionierungsrate im entsprechenden Alter (vgl. Anhang) |

Die Rückstellung entspricht im Minimum den im Folgejahr erwarteten Pensionierungsverlusten unter Annahme einer Rentenoption von 100%. Zudem hat das Vorsorgewerk die Möglichkeit, im Hinblick auf bekannte oder sich abzeichnende Ereignisse, welche vorzeitige Pensionierungen zur Folge haben können, zusätzliche Rückstellungen zu bilden. Für deren Bildung gelten eine Rentenoption von 100% und eine Pensionierungsrate von 100% für alle Alter. Die Bildung zusätzlicher Rückstellungen setzt einen Beschluss der Verwaltungskommission des Vorsorgewerks voraus, welcher der Stiftung zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Höhe der Rückstellung und ihr Sollbetrag werden periodisch durch den Experten für berufliche Vorsorge überprüft, an die aktuellen Verhältnisse angepasst und dem Vorsorgewerk jährlich mitgeteilt.

2 - Wertschwankungsreserve

Verschiedene Anlagekategorien wie Aktien sind erheblichen Wertschwankungsrisiken unterworfen. Um die zu erwartenden Schwankungen aufzufangen, wird eine separate Wertschwankungsreserve gebildet. Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Ausfällen von Vermögenserträgen, so dass sich diese nur in begrenztem Umfang auf das Jahresergebnis des Vorsorgewerks auswirken.

Mit dieser Massnahme soll die Sicherheit der Erfüllung des Vorsorgezwecks gewährleistet werden (gemäss Art. 50 BVV2). Damit dies gelingt, muss die Vorsorgeeinrichtung bzw. das Vorsorgewerk die Anlage des Vermögens sorgfältig auf die Risikofähigkeit abstimmen. Gemeint ist damit die Fähigkeit, zu erwartende marktbedingte Schwankungen des Vermögens auszugleichen und über genügend liquide bzw. liquidierbare Mittel zu verfügen, um laufende und künftige Verbindlichkeiten fristgerecht erfüllen zu können.

Im Sinne von Art. 48e BVV2 sollte die Wertschwankungsreserve in einer nachvollziehbaren Art und Weise gebildet werden. Die Bestimmungsfaktoren für die Wertschwankungsreserve sind die Rendite- und die Risikoeigenschaften der aktuellen oder der angestrebten strategischen Struktur der Vermögensanlage (strategische Asset Allocation) sowie die Bandbreiten für die Umsetzung der Anlagestrategie (Rahmen der taktischen Asset Allocation). Eine Übersicht über die Höhe der Ziel-Wertschwankungsreserve je Standardanlagestrategie wird im Anlagereglement ausgewiesen.

Die Höhe der Ziel-Wertschwankungsreserve des jeweiligen Vorsorgewerks wird im Verwaltungskommissionsbeschluss zur Vermögensanlage des jeweiligen Vorsorgewerks festgehalten.

3 - Reihenfolge zur Bildung der Rückstellungen und Reserven

Das Vorsorgewerk bildet die notwendigen Rückstellungen und Reserven in der nachfolgenden Reihenfolge:

- Rückstellung für Umwandlungssatzdifferenzen
- Wertschwankungsreserven bis zur festgelegten Zielgrösse gemäss Anlagereglement.

4 - Verwendung freier Mittel

Falls die Rückstellung für Umwandlungssatzdifferenzen und die Wertschwankungsreserve mit ihren Sollbeträgen gebildet wurde, werden freie Mittel ausgewiesen.

Die Verwaltungskommission entscheidet darüber, wie die freien Mittel verwendet werden. Sie hat für ihren Entscheid die finanziellen Möglichkeiten des Vorsorgewerks zu berücksichtigen und den Grundsatz der Gleichbehandlung der Destinatäre zu gewährleisten.

Art. 5 Inkrafttreten

Diese Reglement tritt per 31. Dezember 2023 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

Der Stiftungsrat kann das Reglement nach Massgabe des Gesetzes und der Stiftungsurkunde jederzeit abändern.

Anhang

Pensionierungsraten gemäss Art. 4 Abs. 1

| Alter | Pensionierungsrate |
|-------|--------------------|
| 55 | 10% |
| 56 | 20% |
| 57 | 30% |
| 58 | 40% |
| 59 | 50% |
| 60 | 60% |
| 61 | 70% |
| 62 | 80% |
| 63 | 90% |
| 64 | 100% |
| ab 65 | 100% |

* * *